

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 16

08.08.2018

2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2018 110

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2018 112

Haushaltssatzung Schulverband Berggau
Haushaltsjahr 2018 113

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

51-941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der §§ 16 der Verbandssatzung vom 01.01.2002 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art 24 KommZG bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **543.500 EURO**

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **223.000 EURO**

§ 2

Kredite zur Finanzierung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird **nicht** erhoben.

(2) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf

75.000 EURO

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neumarkt hat in seiner Stellungnahme vom 18.07.2018 festgestellt das der Haushalt gem. Art. 40 KommZG i.V. mit Art 67 Abs. 4 und Art 71 Abs. 2 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Utzenhofen, Umelsdorferstr. 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Utzenhofen, den 25.07.2018

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER PRÖNSDORFER GRUPPE

gez.
Schön
Verbandsvorsitzender

51-941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der §§ 21 – 24 der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen mit	951.100 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen mit	575.000 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind vorgesehen.
Die Gesamtsumme der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 250.000,00.-€ festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 158.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan 2018 liegt gemäß Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92363 Breitenbrunn Marktplatz 5, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit. (§ 4 BekV).

Breitenbrunn, den 27. Juni 2018

gez.

Günther Hauck

Verbandsvorsitzender

51-941

Haushaltssatzung Schulverband Berggau HAUSHALTSJAHR 2018

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art.41 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –KommZG- und Art. 63 der Gemeindeordnung –GO- erlässt der **Schulverband Berggau** für das **Haushaltsjahr 2018** folgende **Haushaltssatzung:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 527 577,--
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 339 120,--
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abs.1 Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf € 154 700,-- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 68 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf € 2 275,-- festgesetzt.

Abs.2 Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 25. 000,-- festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Berngau, den 18.05.2018

Schulverband Berngau

gez.

W i l d

Schulverbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat

Amtsblatt Nr. 16 vom 08.08.2018